

QUARTALSBERICHT

4. Quartal 2012

PROSPEKTAUFSICHT

Wien, Februar 2013

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Executive Summary | 3 |
| 2. | Wirtschaftliche Rahmenbedingungen..... | 4 |
| 3. | Behördliche Tätigkeit..... | 5 |
| 3.1 | Billigungsverfahren..... | 5 |
| 3.2 | Emittentenkategorien | 7 |
| 3.3 | Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG | 8 |
| 3.4 | EWR-Notifikationen | 9 |
| 3.4.1 | Eingehende Notifikationen..... | 9 |
| 3.4.2 | Ausgehende Notifikationen..... | 11 |
| 3.5 | Werbe- und Prospektverstöße | 12 |
| | ANHANG | 14 |
| a. | Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht..... | 14 |
| b. | Billigungsverfahren..... | 15 |
| c. | Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens..... | 16 |

1. EXECUTIVE SUMMARY

Das im 4. Quartal 2012 für Kapitalmarkttransaktionen nach wie vor ungünstige Kapitalmarktumfeld fand seinen Niederschlag in der Gesamtzahl der von der FMA ausgesprochenen Billigungen. Wurden im 4. Quartal 2011 28 Prospektbilligungen ausgesprochen, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres lediglich 12 Prospektbilligungen. Die Ursache dieses Rückgangs liegt in der Zurückhaltung der Emittentenkategorie „Wohnbaubanken“. In dieser Kategorie wurde mit 6 gebilligten Prospekten im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2012 lediglich ein Viertel der noch im 4. Quartal 2011 ausgesprochenen Billigungen - in diesem Zeitraum wurden 24 Prospekte von Wohnbaubanken gebilligt - verzeichnet. Wenn man diese Emittentenkategorie außer Ansatz lässt, so ist festzustellen, dass mehr Unternehmen als noch im 4. Quartal 2011 den Kapitalmarkt durch Prospektbilligungen in Anspruch nehmen wollen bzw. ihre Wertpapiere an der Wiener Börse gelistet haben.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 4. Quartal 2012 auf 21, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres keine Veränderung darstellt.

Im 4. Quartal 2012 kam es zu einer Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 4. Quartal 2011 124 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 171 hinterlegte Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2012 insgesamt 39 Prospekte und 476 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier war im Vergleich zum 4. Quartal 2011 ein Rückgang zu verzeichnen.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Euroraums hat sich im 4. Quartal 2012 nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise in der Eurozone aber auch und insbesondere in den USA („fiscal cliff“) weiter eingetrübt. Das IHS sieht in seiner Dezember-Prognose den Euroraum in einer Rezession, auch die Weltwirtschaft expandiert laut IHS nur langsam. Ein Grund dafür liegt darin, dass sich die Vertrauenskrise im Euroraum nur langsam zurückbildet. Zudem würden die strukturellen Anpassungen im Rahmen der Budgetkonsolidierung der EU-Mitgliedsstaaten ebenso wie jene der Vereinigten Staaten länger dauern.

In Österreich wurden die positiven Effekte der Zuwächse beim real verfügbaren Einkommen und der allgemein günstigen Finanzierungsbedingungen durch eine rückläufige Auslandsnachfrage und ein nachlassendes Vertrauen aufgewogen, was dazu führte, dass das moderate Wachstum der ersten Jahreshälfte 2012 in weiterer Folge in eine Stagnation überging (Quelle: OECD-Konjunkturprognose für Österreich vom November 2012).

Für das kommende Jahr gehen sowohl das WIFO als auch das IHS in ihren Dezember-Prognosen davon aus, dass die österreichische Wirtschaft das Konjunkturtief schon hinter sich hat. Beide Institute rechnen damit, dass sich die Konjunktur im nächsten Jahr erholen wird. Die Prognose des WIFO bleibt seit der Vorschau im September unverändert bei einem Prozent Wachstum für 2013, das IHS rechnet mit einem Wachstum von 0,8%. Für 2014 prognostizieren WIFO und IHS ein Wachstum von 1,4%.

Auf den Aktienmärkten kam es im Juli 2012 nach Ankündigung eines umfangreichen Maßnahmenpaketes durch die EZB zu einer Trendwende in der Kursentwicklung. Zuvor hatte die europäische Staatsschuldenkrise die Aktienkurse monatelang nach unten gedrückt. Es ist jedoch nach wie vor unklar, ob die Investoren bereits jetzt von der Nachhaltigkeit der Politikmaßnahmen überzeugt sind und auch die Effekte der schwachen Konjunktur als eher gering einschätzen, oder ob die Aktienkurse eher durch einen Überschuss an

Liquidität seitens der Anleger und mangelnde rentable Alternativinvestments getrieben sind. Insbesondere auf den Anleihemärkten sind aufgrund des niedrigen Zinsniveaus lukrative Alternativinvestments nur noch für jene Anleger gegeben, die ein höheres Risiko bewusst in Kauf nehmen.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Oktober bis 30. Dezember 2012 wurden insgesamt 12 Billigungen von der FMA/Prospektaufsicht ausgesprochen, wobei sich die Billigungen gleichmäßig auf die vier Emittentenkategorien (siehe dazu unten Tabelle 2) verteilten. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 21 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Im vierten Quartal 2012 wurden zwei Prospektbilligungsverfahren eingestellt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | | | | 2012 | | | |
|---------------------|------|------|------|------|----|----|----|------|----|----|----|
| | | | | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| Prospektbilligungen | 42 | 100 | 100 | 32 | 17 | 27 | 28 | 20 | 38 | 6 | 12 |
| Nachträge | 15 | 44 | 48 | 17 | 12 | 15 | 21 | 8 | 12 | 39 | 21 |
| Einstellungen | 36 | 16 | 7 | 0 | 1 | 4 | 2 | 2 | 2 | 0 | 2 |

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Der Trend des rückläufigen Billigungsaufkommens, der im 3. Quartal 2012 seinen Anfang fand, hat sich weiter fortgesetzt. Anders jedoch als im 3. Quartal 2012, in dem der Haupteinflussfaktor für das rückläufige Billigungsaufkommen aus dem Umstand resultierte, dass mit 1.7.2012 ein neues Prospektregime in Kraft trat und dadurch von vielen Emittenten Anträge auf Prospektbilligung vorgezogen wurden, war der Rückgang im vierten Quartal 2012 auf die Zurückhaltung des Wohnbaubankensektors zurückzuführen. So wurden im vierten Quartal 2011 24 Prospekte für den Wohnbaubankensektor gebilligt, während die An-

zahl der gebilligten Wohnbaubankenprospekte im Vergleichszeitraum 2012 nur noch 6 Prospekte betrug.



ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2011 VERSUS Q4/2012

Im 4. Quartal 2012 wurde den Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 12 Prospekten die Begebung von Wertpapieren in einem maximalen Volumen von rund EUR 1,5 Mrd. ermöglicht.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des vierten Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 dar.

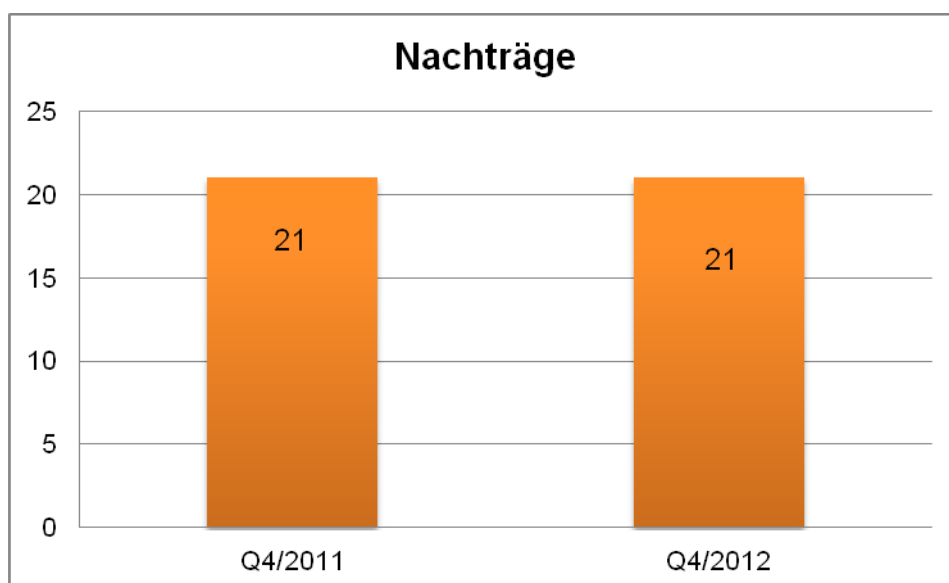


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2011 VERSUS Q4/2012

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das vierte Quartal 2011 bzw. 2012. In Tabelle 2 werden zusätzlich die historischen Daten sowie die Daten auf Quartalsbasis seit Jahresbeginn 2011 dargestellt.

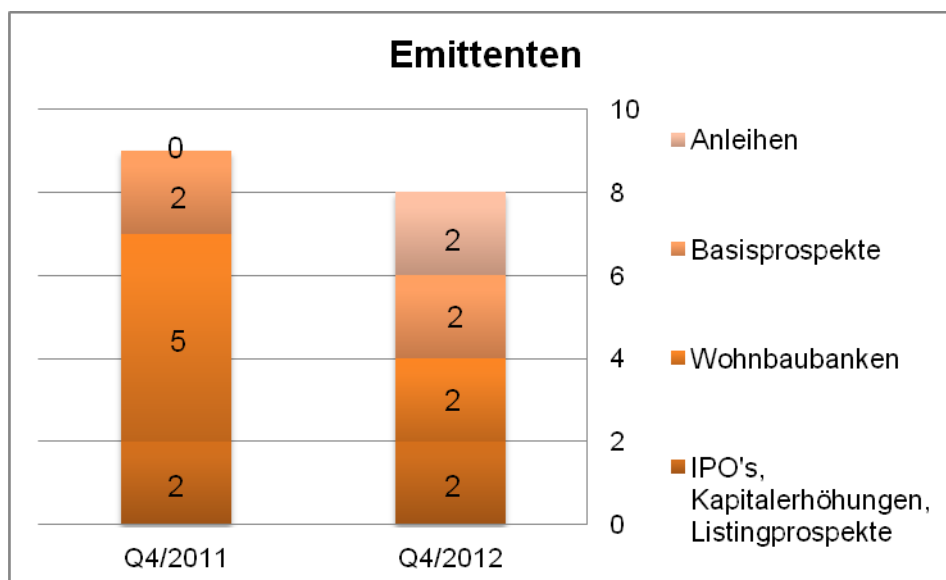


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q4/2011 VERSUS Q4/2012

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | | | | 2012 | | | |
|--|------|------|------|------|----|----|----|------|----|----|----|
| | | | | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte | 7 | 5 | 7 | 2 | 4 | 1 | 2 | 1 | 3 | 0 | 2 |
| Wohnbaubanken | 2 | 6 | 6 | 3 | 2 | 2 | 5 | 2 | 4 | 1 | 2 |
| Basisprospekte | 26 | 26 | 21 | 4 | 7 | 12 | 2 | 5 | 25 | 1 | 2 |
| Anleihen | 6 | 8 | 7 | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 1 | 4 | 2 |

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im vierten Quartal 2012 wurden Prospekte von acht Emittenten Prospekte gebilligt, wobei sich die Prospektbilligungen gleichmäßig auf die verschiedenen Emittentenkategorien verteilten. Im Vergleich zum Vorjahr rückläufig war das Billigungsaufkommen im Wohnbaubankensektor, hier ist allerdings aus

heutiger Sicht für das erste Quartal 2013 mit einem höheren Billigungsaufkommen zu rechnen.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten erfolgte Emissionstätigkeit in den Zeiträumen Q4/2011 sowie Q4/2012 wieder.

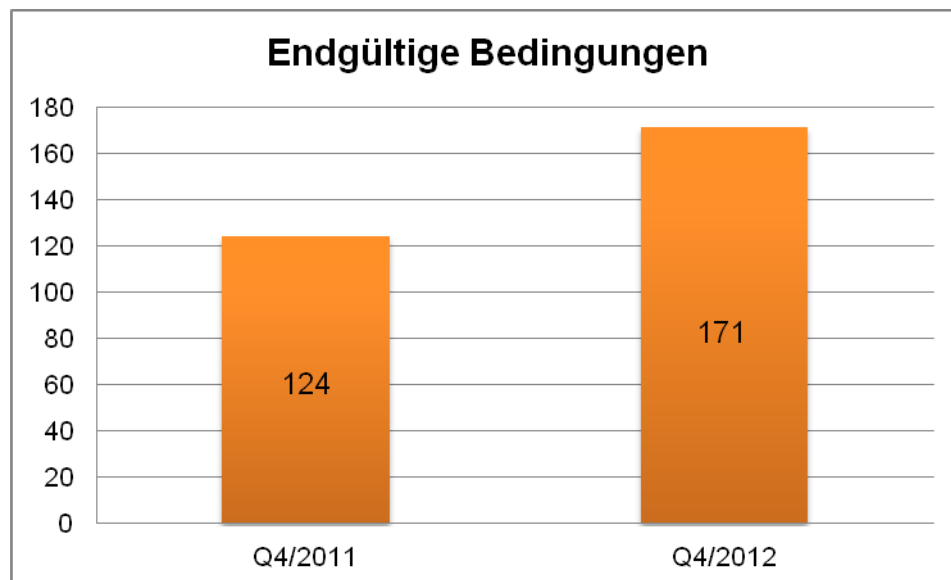


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q4/2011 VERSUS Q4/2012

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | | | | 2012 | | | |
|------------------------|------|------|------|------|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| | | | | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| Endgültige Bedingungen | 953 | 697 | 654 | 170 | 138 | 102 | 124 | 149 | 148 | 200 | 171 |

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im vierten Quartal 2012 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein Anstieg in der Anzahl der bei der FMA hinterlegten Endgültigen Bedingungen zu verzeichnen. Wurden im vierten Quartal 2011 124 End-

gültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2012 171 hinterlegte Final Terms.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum viertes Quartal 2011 versus viertes Quartal 2012.

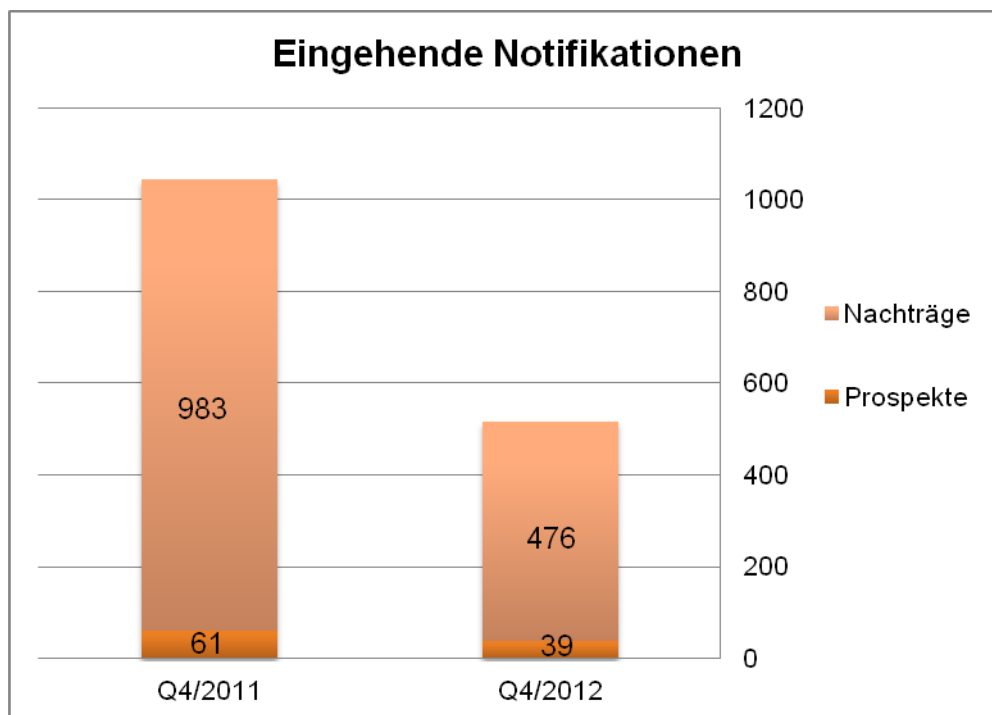


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2011 VERSUS Q4/2012

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | | | | 2012 | | | |
|-----------|-------|-------|-------|------|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| | | | | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| Prospekte | 345 | 311 | 377 | 87 | 136 | 102 | 61 | 84 | 228 | 32 | 39 |
| Nachträge | 1.439 | 1.468 | 1.789 | 411 | 540 | 548 | 983 | 519 | 765 | 490 | 476 |

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Insgesamt wurden im vierten Quartal 2012 39 Prospekte sowie 476 Nachträge an die FMA notifiziert. Auch hier lässt sich der für den österreichischen Kapitalmarkt erkennbare Trend einer – wenn auch weniger deutlichen - rückläufigen Anzahl an Billigungen und damit auch an Notifikationen erkennen. Wurden im vierten Quartal 2011 noch 61 Prospekte nach Österreich notifiziert, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres lediglich 39 notifizierte Prospekte.

Ebenso ist durch die aus dem Auftreten von wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten resultierende Anzahl der notifizierten Nachträge rückläufig. Diese beliefen sich auf weniger als die Hälfte der Zahl des Vergleichs quartals des Vorjahres. Der Großteil der eingehenden Notifi-

kationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

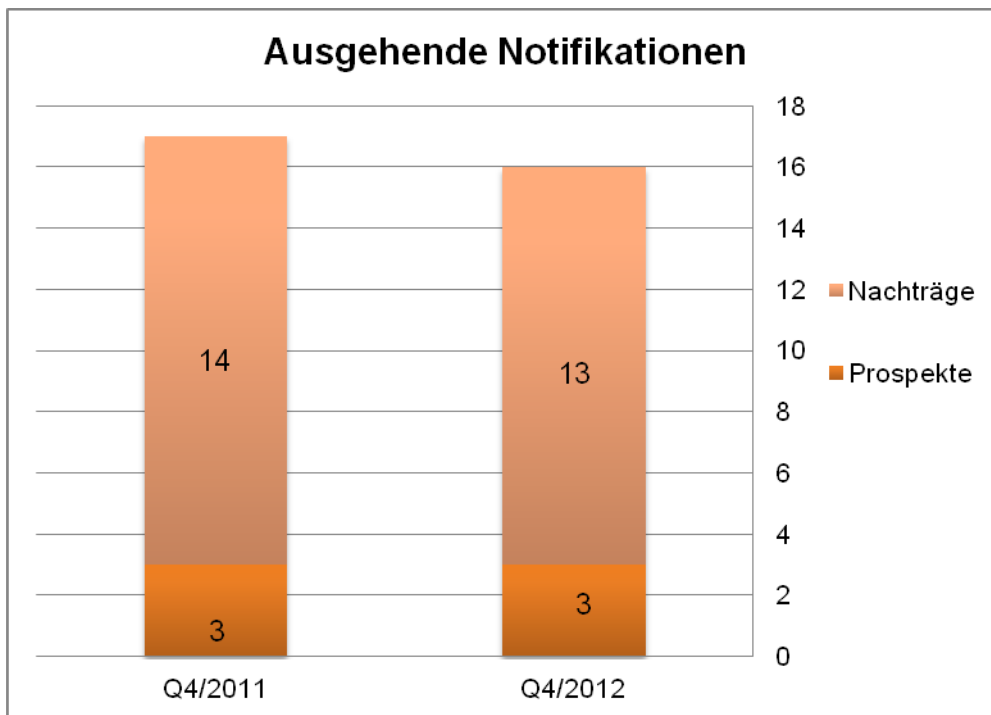


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2011 VERSUS Q4/2012

Ein Vergleich mit dem vierten Quartal 2011 weist eine weitestgehend gleichbleibende Tendenz auf.

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | | | | 2012 | | | |
|-----------|------|------|------|------|----|----|----|------|----|----|----|
| | | | | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| Prospekte | 61 | 40 | 33 | 4 | 17 | 6 | 3 | 3 | 18 | 2 | 3 |
| Nachträge | 34 | 47 | 49 | 4 | 5 | 10 | 14 | 6 | 5 | 10 | 13 |

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unver-

zöglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den jeweils ersten drei Quartalen 2011 sowie 2012 durch die FMA eingeleiteten Verfahren wegen vermunteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

| | 2011 | | | | 2012 | | | |
|------------------------|------|----|----|----|------|----|----|----|
| | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 | Q1 | Q2 | Q3 | Q4 |
| KMG Verwaltungsstrafen | 5 | 9 | 14 | 11 | 9 | 3 | 8 | 3 |
| Anzeige an StA | 1 | 7 | 12 | 5 | 4 | 0 | 1 | 1 |

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen

von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.

- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die

Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.